

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Künstliche Intelligenz und Kognitive Systeme, B.Eng.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
Standort: Ansbach
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich im Hinblick auf die avisierte Auflage zum Studiengangstitel sowie in Bezug auf das Profilmerkmal "dual" einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Behandlung

I. Auflagen

Auflage 1 zum besonderen Profilmerkmal „dual“ (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Laut dem Deckblatt des Akkreditierungsberichts sowie den bei Antragstellung in ELIAS angegebenen Stammdaten wird die Akkreditierung für den Studiengang in den Studienformen „Vollzeit“ und „Präsenz“ beantragt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der Studiengang laut Webseite der Hochschule zusätzlich in den Varianten Studium mit vertiefter Praxis und Verbundstudium angeboten wird, die wiederum an verschiedenen Stellen in der Außendarstellung direkt oder indirekt als „dual“ bezeichnet wird. So seien grundsätzlich „[...] alle grundständigen, nicht berufsbegleitenden Studiengänge an der Hochschule Ansbach als Verbundstudium und Studium mit vertiefter Praxis studierbar“, wobei diese Bewerbung weiterhin im Zusammenhang mit der bayerischen Dachmarke „hochschule dual – Bayerns Netzwerk für duales Studieren“ erfolgt (vgl. <https://www.hs-ansbach.de/bachelor/verbundstudium-studium-mit-vertiefter-praxis/>; Abruf am 21.02.2025).

Gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 6 BayStudAkkV ein Studiengang nur dann als „dual“ bezeichnet und beworben werden darf, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Zur Anforderung an die Akkreditierung dualer Studiengänge vgl. FAQ 16.1 und 16.2 auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat (<https://akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>).

Weder bei dem „Verbundstudium“ noch beim „Studium mit vertiefter Praxis“ handelt es sich aber um ein duales Studium im Sinne der Akkreditierung. Daher ist die Verwendung des Profilmerkmals „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung unzulässig. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb die zusätzliche Auflage, dass in der Außendarstellung weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden darf, der Studiengang werde (auch) in dualen Varianten / Studienmodellen angeboten. Wenn der Studiengang trotz Verzicht auf das Profilmerkmal „dual“ auf der Webseite der Hochschule weiterhin in Zusammenhang mit der bayerischen Dachmarke „Hochschule dual“ beworben werden soll, muss die Hochschule darauf hinweisen, dass es sich um keinen dualen Studiengang im Sinne der Akkreditierung handelt.

II. Nicht erteilte Auflagen

Das Gutachtergremium hatte die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BayStudAkkV als nicht erfüllt bewertet. Dies begründete die Gutachtergruppe mit Hinblick auf den ursprünglich avisierten Titel „Künstliche Intelligenz und Kognitive Systeme“ (B. Eng.) damit, dass „Künstliche Intelligenz ein Teilgebiet der Informatik darstellt, der seinerseits über mehrere Teilgebiete verfügt. Im Studiengang wird insbesondere auf Maschinelles Lernen als Teilgebiet der Künstlichen Intelligenz fokussiert. Daher hatte die Gutachtergruppe folgende Auflage avisiert:

„Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum müssen stärker aufeinander abgestimmt werden.“

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme eingereicht und kündigt unter Vorlage einer neuen Studien- und Prüfungsordnung an, dass der Studiengangstitel umbenannt wird in „Angewandte Künstliche Intelligenz“.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Umbenennung des Studiengangs geeignet ist, um den beanstandeten Mangel zu beheben. Dabei verweist der Akkreditierungsrat auf die Ausführung des Gutachtergremiums im Akkreditierungsbericht: „Bei einer Anpassung der Studiengangsbezeichnung wäre die Anwendungsorientierung stärker hervorzuheben (bspw. „Angewandte Künstliche Intelligenz und kognitive Systeme“) [...].“ (Akkreditierungsbericht S. 17)

Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der avisierten Auflage ab.

B. Abschließende Behandlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme eine Anpassung der Webseite hinsichtlich der Außendarstellung des Profilmerkmals des Studiengangs angezeigt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der Studiengang laut Webseite der Hochschule zusätzlich in den Varianten Studium mit vertiefter Praxis und Verbundstudium angeboten wird. Zugleich weist die Webseite nun ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Studiengängen nicht um duale Studiengänge handelt: „Es handelt sich hierbei nicht um ein duales Studium gem. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV.“ (vgl. <https://www.hs-ansbach.de/bachelor/verbundstudium-studium-mit-vertiefter-praxis/>; Abruf am 15.04.2025).

Damit weist die Hochschule nach, dass in der Außendarstellung weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt wird, der Studiengang werde (auch) in dualen Varianten / Studienmodellen angeboten.

Die avisierte Auflage wird nicht erteilt.

